

# RS Vwgh 1998/12/16 98/04/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §87 impl;

GewO 1973 §91 Abs2 impl;

GewO 1994 §26;

GewO 1994 §87;

GewO 1994 §91 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/04/0143 E 15. Dezember 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei Anwendung des § 91 Abs 2 GewO 1973 hat die Behörde nur zu prüfen, ob einer der im § 87 Abs 1 legcit genannten Tatbestände auf die natürliche Person, der ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, sinngemäß zutrifft. Sie hat jedoch nicht zu prüfen, ob - bezogen auf diese Person oder auf die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, deren Gewerbeberechtigung in Rede steht - auch Tatbestände des § 87 Abs 2 bis Abs 6 legcit gegeben sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040205.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)